

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Liebe Leserinnen und Leser,

Reden wir drüber!

Also nicht nur Sie und wir, sondern vor allen Dingen Sie mit Ihren Vertragspartnern. Es muss klar sein, was gilt - und zwar in jedem grenzüberschreitenden Vertrag. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und zahlreiche zwingende und optionale Regelungen in Gesetz und Verordnungen aufgenommen und verlangt zudem auch ein attraktives Vertragsmanagement in Bezug auf Ihre Außenhandelsverträge. Daher habe ich mich besonders gefreut, zu diesem Thema beim diesjährigen Thementag Außenwirtschaft gesprochen zu haben. Wie versprochen erläutere ich den groben Inhalt dieser wichtigen Thematik in diesem Schlagbaum.

Nach wie vor bestimmen die Regeln der Embargos das Außenwirtschaftsrecht. Diese auszulegen ist schwierig. Inzwischen liegen auch erste Entscheidungen vor. Wir besprechen in dieser Ausgabe eine wichtige Entscheidung zum Verbot der Rechtsberatung gegenüber russischen Personen.

Spannend ist auch die Frage, ob vZTAs für Ausfuhrverfahren genutzt werden dürfen. Das ist entscheidend für die richtige Anwendung der Embargoregeln. Wir besprechen eine Entscheidung des FG Hamburg dazu.

Zu guter letzt ein weiterer spannender Aspekt zum Antidumpingverfahren. Dabei handelt es sich um ein in diesem Jahr wichtiges Thema im Zoll.

By the way: Wir sind mitten im Jahresendspurt. Sichern Sie sich Ihren Platz bei unseren Jahresupdateveranstaltungen. Wir treten mit drei Dozenten in der Jahrestagung Außenwirtschaft und Zoll des Regivis Verlages auf. Diese Veranstaltung ist geprägt durch eine intensive Diskussion aller neuen Themen und Entwicklungen aus der Sicht von drei Praktikern und Ihnen als Teilnehmer. Informationen und Anmeldungen finden Sie [hier](#).

Suchen Sie eher die gewohnte Jahresupdate - Information bei Ihrer örtlichen Industrie - und Handelskammer? Wir freuen uns darauf, Sie auf unseren [Veranstaltungen](#) dort zu treffen!

Wir kommen auch zu Ihnen: Wir bieten zudem zum Jahresupdate aber auch zu jedem anderen Thema aus Zoll und Außenwirtschaft zielgenaue Inhouse - Schulungen bei Ihnen im Unternehmen oder im Verband für Ihre Mitglieder an. Wir stimmen gern ein individuelles Angebot für Sie ab. Informationen finden Sie [hier](#).

In jedem Fall: Reden wir drüber!

Themen

I. Vertragsmanagement – ein Baustein zur Lösung außenwirtschaftsrechtlicher Probleme

II. Russlandsanktionen und verbotene Rechtsberatung – Urteil des EuG

III. Finanzgericht Hamburg: Rechtsschutzbedürfnis bei Erteilung einer vZTA für Ausfuhrzwecke / Einreihung von selbstklebenden Aufreißstreifen aus Kunststoff als "Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus)"

IV. Wo Recht auf Wirtschaft trifft: Wie können Sie sich an einem Antidumpingverfahren beteiligen?

I. Vertragsmanagement – ein Baustein zur Lösung außenwirtschaftsrechtlicher Probleme

Es ist unübersehbar: Lawmaker und Behörden setzen immer mehr auf die Parteien eines Vertrages, in Zoll und Außenwirtschaft mitzudenken. Daher bildet eine angemessene aber sorgfältige Berücksichtigung unter Einbeziehung verschiedener Fragestellungen in Unternehmensverträgen einen wesentlichen Baustein zur effektiven Compliance.

Ausgabe 09/2024



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



[Schlagbaum - Der Zollrechtspodcast aus Münster](#)



Darmstadt
Rhein Main Neckar



IHK-Bildungsinstitut
Hellweg-Sauerland



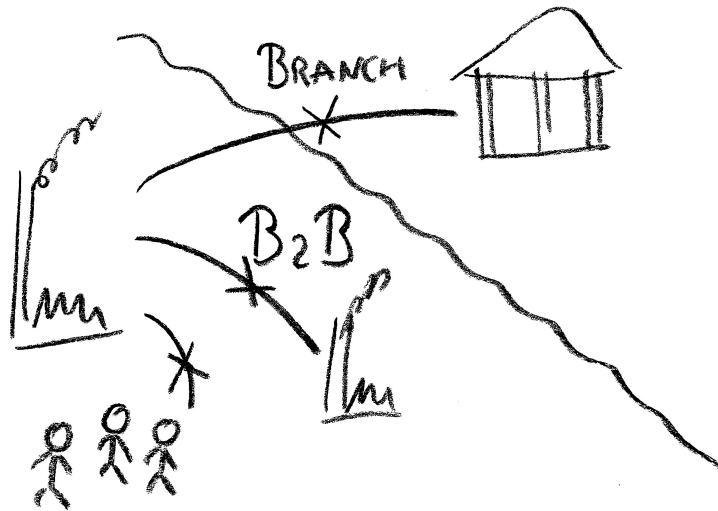
Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid



IHK Flensburg

Welche Verträge sind betroffen?

Zunächst und in erster Linie betrifft dies Verträge mit anderen Unternehmen über den Leistungsaustausch (B2B Verträge über Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, etc.). Zu denken ist aber auch an Arbeitsverträge mit Mitarbeitern. Betroffen sind letztlich auch Verträge mit Handelsvertretungen und ausländischen Niederlassungen.



Was ist das Ziel?

Ziel muss immer sein, dass von allen Beteiligten des Vertrages – mindestens die EU-Personen – die Möglichkeit haben und auch verpflichtet sind, sich an in der EU geltendes Außenwirtschaftsrecht zu halten.

Welche Verpflichtungen bestehen bei B2B Verträgen?

Zunächst sind die Verpflichtungen aus den Embargoregeln zu Russland und Belarus zu nennen. Hierzu gibt es sowohl aus dem Bereich der Ausfuhr als auch bei der Einfuhr Verpflichtungen, die die EU-Person treffen, die diese Person aber nur erfüllen kann, wenn der Vertragspartner „mitspielt“. Gemeint sind in erster Linie die Bemühungen der Umgehungsverhinderung nach beispielsweise Art. 12 ga, 12gb VO 833/2014. Zu nennen sind aber auch Nachweispflichten, dass das zu importierende Produkt nicht aus Vorprodukten aus Embargoländern hergestellt wurde, Art. 3g VO 833/2014. In besonderen Fällen ist sogar angezeigt oder gesetzlich vorgeschrieben, Nachprüfungs- und Sanktionsrechte zu vereinbaren, z.B. Art. 12g VO 833/2014.

Welche weitere Möglichkeiten bestehen bei B2B-Verträgen?

Zusätzlich können weitere Klauseln vereinbart werden, wie Auskunftsrechte für den Fall, dass den zuständigen Behörden gegenüber über Ursprung oder Wareneigenschaft Auskunft erteilen muss. Zu denken ist auch an den Ausschluss von Schadensersatz für den Fall der verzögerten oder gescheiterten behördlichen Genehmigung oder Rücktrittsklauseln aus diesem Grund.

Was ist in Vertriebsverträgen oder bei Verträgen mit Niederlassungen in Drittländern zu beachten?

Die Vertragspartner unterliegen nicht dem EU-Recht, müssen dies aber gegebenenfalls einhalten. Es ist nicht unbedingt sinnvoll, in die Verträge aufzunehmen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, pauschal das EU-Recht zu vereinbaren. Es kann hierbei zu Akzeptanzproblemen im Drittland kommen, wenn es um die Anwendung von EU-Recht geht. Im Einzelfall kann eine solche Vereinbarung sogar verboten sein. Wir sind über unser Consulegis-Netzwerk mit Kolleginnen und Kollegen in den relevanten Ländern in engem Austausch: Es ist nicht unproblematisch, in Asien EU-Recht als bindend zu vereinbaren, wie Sie auch in der EU nicht uneingeschränkt ausländische Embargoregeln vereinbaren dürfen. Wir empfehlen in solchen Fällen, die Pflichten, die man vom Vertragspartner erfüllt haben möchte, zu nennen. Es gilt, weniger die Vorschriften zu zitieren als zu sagen, was man möchte. Dabei sind immer Konkurrenzen mit lokalem Recht zu beachten, die zur Unwirksamkeit oder gar zur Strafbarkeit etwaiger Klauseln führen können.

Was ist hilfreich bei Arbeitsverträgen?

Im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht tätigen Mitarbeitenden sorgt die Gefahr der eigenen Inanspruchnahme für Fehler immer wieder für berechtigte Nervosität. Etwaige Risiken lassen sich auch vertraglich mitigieren. Ziel ist, durch den Vertrag sicher zu stellen, dass die Aufgaben bestmöglich erfüllt werden können. Zu nennen sind daher Fortbildungsrechte und -pflichten. Hilfreich ist aber auch die Absicherung durch das Unternehmen, die naturgemäß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer freiwillig vereinbart werden muss. Zu bedenken sind hier Versicherungen für Mitarbeiter im Falle von behördlichen Verfahren (Rechtsschutzversicherungen / D&O Versicherungen) sowie die Freistellung von Inanspruchnahmen, die aus steuerlichen Gründen im Vorfeld vereinbart werden muss. Sämtliche Klauseln gehören entweder in den Arbeitsvertrag oder in eine Zusatzvereinbarung in Form einer Stellenbeschreibung oder einer entsprechenden sonstigen Ergänzung.

Sämtliche vorgenannten Verträge und Vertragsklauseln beraten wir als Rechtsanwälte recht intensiv. Gerne unterstützen wir Sie als Vertragsrechtler mit etwaigen Klauselvorschlägen oder Bewertungen von bestehenden Verträgen und sonstigen Vereinbarungen. Als Verteidiger in Strafermittlungen oder Bußgeldverfahren können wir zudem bestätigen, dass passende Klauseln Unternehmen sehr hilfreich sein können, wenn's drauf ankommt.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

II. Russlandsanktionen und verbotene Rechtsberatung – Urteil des EuG

Für unsere zahlreichen Fälle mit Bezug zu den Russland-Sanktionen gab es seit Erlass der VERORDNUNG (EU) 2022/1904 DES RATES vom 06.10.2022, immer die Vorprüfung, dürfen wir in diesem Fall beraten.

Dem 8. Sanktionspaket wurde auch ein Rechtsberatungsverbot eingeführt: „**Artikel 5n**“

(2) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung zu erbringen für

- a) die Regierung Russlands oder
- b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.“

Gleich mitverabschiedet wurden dazu generelle Ausnahmeregelungen in:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat und für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern die Erbringung dieser Dienstleistungen mit den Zielen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Einklang steht.“

Konkret bedeutet das für Rechtsanwälte, dass sie keine Rechtsberatung für die russische Regierung sowie in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen erbringen dürfen. Ergänzt durch eine Übergangsregelung und vereinzelte Genehmigungstatbestände.

Insbesondere die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte bereits 2022 die Verfassungsmäßigkeit dieser Sanktionen angezweifelt, mit Blick auf die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Rechtsberatung und uneingeschränkter Berufsausübungsfreiheit der Anwaltschaft. Sie sah die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit verletzt. Seitdem beschäftigen Einzelfragen zur Auslegung der Sanktionen und den Ausnahmen immer wieder die nationalen und europäischen Gerichte. Im Verfahren von belgischen Rechtsanwaltskammern (unterstützt von der BRAK und der Anwaltskammer Genf) sowie der Anwaltskammer Paris entschied am 02.10.2024 das Gericht der Europäischen Union (EUG), dass die EU-Sanktionen gegen Russland nicht das Recht des Einzelnen auf anwaltliche Beratung in Frage stellen durch die Ausnahmeregelungen in Art. 5n Abs. 5, 6 sowie dem Erwägungsgrund 19. Auch das Recht russischer Einzelpersonen, die in Person gelistet sind, auf anwaltliche Beratung in einem gegenwärtigen oder zu erwartenden Rechtsstreit ist von den Sanktionen nicht betroffen. Dieses Recht ergibt sich vorliegend aus Art. 47 Grundrechte-Charta (GrCh). Außerdem hat es die Nichtigkeitsklagen (Art. 263 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) gegen die EU-Sanktionen abgewiesen, sodass diese weiterhin Bestand haben ([Urt. v. 02.10.2024, Az. T797/22, T798/22 und T828/22](#)).

Nach Auffassung des EuG beziehen sich die Sanktionen nur auf die Beratung der russischen Regierung oder sonstiger Organisationen und Unternehmen, ohne Bezug zu einem Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder Verwaltungsverfahren.

Dabei ist der Begriff des Gerichtsverfahrens nicht auf die streitigen Verfahren beschränkt, sondern gilt auch für die formalen Verfahren bei Gericht z.B. Grundbuch und andere Registergerichte.

In dem Zusammenhang wurde auch Anfang September 2024 vom EuGH die für Notare wichtige Vorabentscheidung getroffen, dass eine Beurkundung nicht gegen die Sanktionen verstoße (Urt. v. [05.09.2024, Az. C-109/23](#)) getroffen.

Das EuG betont weiter, dass die grundlegende Aufgabe des Anwalts im Zusammenhang mit der Wahrung und dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit Beschränkungen unterliegen könne. Diese könnten durch die dem Gemeinwohl dienenden Ziele der Union gerechtfertigt sein. Sie dürften nur nicht unverhältnismäßig sein; auch müsse die grundlegende Aufgabe der Anwälte in einer demokratischen Gesellschaft in ihrem Wesensgehalt unangetastet bleiben. Beides sei hier gegeben.

Erfreulich, dass hier der EuG eine gemäßigte Linie entlang dem Wortlaut der Sanktionen bestätigt. Die große Unsicherheit nach Erlass der Sanktionen löst sich nun auf. Was sich dann hoffentlich auch auf die deutsche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 auswirkt, die sich in besonderem Aktionismus des BMWK zeigte, in seinem Referentenentwurf zur Verschärfung des § 18 AWG auch die Rechtsberatung als Straftatbestand miteinzubeziehen.

Für die natürliche Person wird weiterhin jeder Zugang zur Rechtsberatung erlaubt, Schwierigkeiten treten allerdings auf, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die selbst als Person auf den Sanktionslisten stehen. Selbst die Vertretung der russischen Regierung oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie sich in einem Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder Verwaltungsverfahren befinden, ist erlaubt, weil auch hier die Rechtsstaatlichkeit dies Unterstützung gebiete.

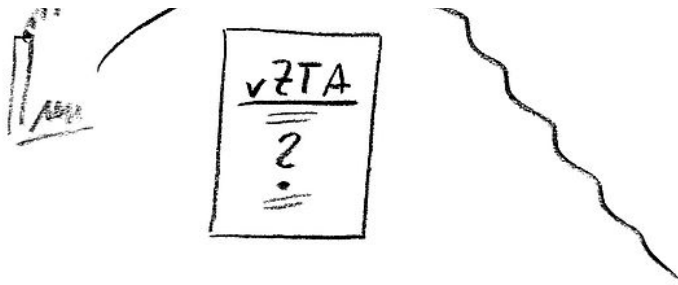
Nicht dadurch ausgeräumt ist die Unsicherheit, ob eine amerikanische Listung des OFAC (Office of Foreign Assets Control) droht, wie bei schweizer Anwälten kürzlich erfolgt, die aber Mandatsverhältnisse betreut haben sollen, die auch nach den europäischen Sanktionen verboten gewesen wären.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

III. Finanzgericht Hamburg: Rechtsschutzbedürfnis bei Erteilung einer vZTA für Ausfuhrzwecke / Einreihung von selbstklebenden Aufreißstreifen aus Kunststoff als "Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus)"

Das Finanzgericht Hamburg (im Folgenden FG) hat sich in einem Urteil vom 27. Juni 2024 – 4 K 110/23 zu dem Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) zu Ausfuhrzwecken geäußert. Die Entscheidung erging im Zusammenhang mit der Frage der Einreihung von selbstklebenden Aufreißstreifen aus Kunststoff als "Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus)".





I. Der Sachverhalt

Die Beteiligten stritten um die Einreihung von sog. "selbstklebenden Aufreißstreifen". Die Ware wird eingesetzt, um Umverpackungen aus Kunststoffolie öffnen zu können.

Die Klägerin beantragte eine vZTA für diese Ware und schlug eine Einreihung in die UPos. 3919 1080 KN vor. Das Hauptzollamt (der Beklagte) reihte die Ware allerdings per vZTA in die UPos. 5404 9010 KN ein. Durch diese Einreihung unterfiel die Ware den Sanktionsmaßnahmen gegen die Russische Föderation (Art. 3k Abs. 1 i.V.m. Anhang XXIII) und die Ausfuhr war verboten.

Die Klägerin legte daher Einspruch gegen die vZTA ein und begehrte eine Einreihung in die von ihr vorgeschlagene UPos. der KN. Da der Beklagte seine Auffassung zur Einreihung aufrecht erhielt, erhob die Klägerin Klage zum Finanzgericht.

II. Die Entscheidung

Das FG sah die Klage als zulässig und begründet an.

1. Zulässigkeit der Klage

Es führte zunächst aus, dass die erteilte vZTA innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums sowohl die Zollbehörden als auch die Klägerin bindet. Die vorliegende vZTA bezog sich nach Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b UZK auf eine beabsichtigte Ausfuhr der Ware, wobei aus Sicht des FG nicht bei jeder Ausfuhr von Unionswaren ein rechtliches Interesse für die Erteilung einer vZTA bestehe. Es müsse bei der konkret beabsichtigten Ausfuhr auf die zolltarifliche Einreihung ankommen, etwa im Hinblick auf die Anwendung einer sonstigen zolltariflich relevanten Maßnahme der Zollbehörden.

Das FG nahm das rechtliche Interesse im vorliegenden Fall vor dem Hintergrund des Ausfuhrverbots des Art. 3k Abs. 1 i.V.m. Anhang XXIII der VO 833/2014 an. Die Waren seien damit bei der Ausfuhr Gegenstand einer an die zolltarifliche Einreihung der Ware anknüpfenden Maßnahme der Zollbehörden, nämlich der Nichtannahme der Zollanmeldung zur Überführung in das Ausfuhrverfahren wegen eines entgegenstehenden Ausfuhrverbots (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 ZollVG) und damit der Untersagung der Ausfuhr in die Russische Föderation. Die Klägerin könne die vorliegenden Waren infolge der angegriffenen vZTA nicht mehr in die Russische Föderation ausführen, wodurch sie wirtschaftlich betroffen sei, da entsprechende Umsätze mit der Ware im Gebiet der Russischen Föderation nicht mehr erzielt werden könnten. Aus Sicht des FG lag damit ein rechtliches Interesse an der Erteilung einer antragsgemäßen vZTA vor.

2. Einreihung der Waren

Das FG reihte die Ware in die UPos. 3919 1080 KN ein, sodass die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung einer vZTA mit dieser Zolltarifnummer hatte.

Das FG beschäftigte sich im Rahmen der Einreihung sehr umfangreich mit der Auslegung der Begrifflichkeiten der KN (auch in verschiedenen Sprachfassungen), auf die an dieser Stelle im Detail nicht weiter eingegangen werden soll. Sollte die Herleitung im Einzelfall von Interesse sein, kann diese dem Volltext der Entscheidung entnommen werden.

Zu erwähnen sind allerdings noch die im Rahmen der Herleitung getroffenen Ausführungen zur Auslegung der KN in anderen Sprachfassungen. Im Gegensatz zu den Erläuterungen zur KN, die in allen EU-Vertragssprachen gleichermaßen verbindlich seien (Art. 55 Abs. 1 EUV), so das FG, seien die Erläuterungen zum HS nur in englischer und französischer Sprache authentisch.

Die Revision ließ das Gericht nicht zu, da es keine Gründe für eine Zulassung im Sinne des § 115 Abs. 2 FGO sah.

III. Anmerkungen

Die Entscheidung befasst sich im Kern mit zwei Streitpunkten:

Einerseits mit der Frage, wann das Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung einer vZTA für Ausfuhrzwecke vorliegt und andererseits, wie die vorliegende Ware im Zusammenhang mit der Auslegung verschiedener Sprachfassungen der KN eingereiht wird.

Die Einreihungsfrage betrifft ein sehr spezielles Produkt, sodass die Einreihung für viele Personen / Unternehmen nicht interessant sein dürfte. Weitaus bedeutsamer ist allerdings die Wirkung der erteilten vZTA und die diesbezüglichen Rechtsschutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer Ausfuhr.

Der Leser mag sich bei der ersten Lektüre durchaus wundern, warum im Zusammenhang mit einer vZTA über die Ausfuhr gesprochen wird, denn in der Regel betrifft eine vZTA Fälle, in denen Ware importiert und nicht exportiert wird. Insbesondere bei in Deutschland hergestellten Waren, weist eine vZTA mangels Imports ohnehin keine große Relevanz auf.

Die Relevanz kommt aber schnell aus anderen Gründen ins Spiel, wie der vorliegende Fall zeigt. Die Ware unterfiel über die Einreihung dem Russland-Embargo und machte sie damit dort unverkäuflich. In diesem besonderen Fall zeigt sich, wie wichtig es ist, dass das sog. Rechtsschutzbedürfnis in bestimmten Fällen auch für die Ausfuhr gelten kann, denn anderenfalls wäre es der Klägerin verwehrt geblieben, sich gerichtlich gegen die vZTA zu wehren. Wenn kein Rechtsschutzbedürfnis existiert, weist ein Gericht eine Klage als unzulässig ab. Es kommt im Folgenden zu keiner Entscheidung in der Sache mehr.

Insofern ist in der Praxis wichtig, dass in vergleichbaren Konstellationen eine erteilte vZTA mit einer unzutreffenden Zolltarifnummer nicht einfach in die „Schublade“ gelegt wird. Wenn die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die vZTA abgelaufen ist, ist man an die Tarifierung für die Dauer des Gültigkeitszeitraums gebunden. Daher sollte bei der Beantragung einer vZTA zunächst bedacht werden, ob überhaupt eine vZTA benötigt wird und wenn ja, dass diese dann auch die zutreffende Zolltarifnummer trägt. Schließlich ist derzeit damit zu rechnen, dass Embargomaßnahmen eher ausgeweitet als eingeschränkt werden.

Warum die Klägerin letztlich im Streitfall überhaupt eine vZTA für in Deutschland hergestellte Waren beantragt hat, mag dahinstehen. Sie wird ihre Gründe gehabt haben. Hätte sich die Klägerin im vorliegenden Fall aber nicht gegen die vZTA wehren können, hätte die falsche Zolltarifnummer die Ware faktisch (für die Russische Föderation) unverkäuflich gemacht. Eine wirtschaftliche Einschränkung, die im Einzelfall erheblich sein kann.

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

IV. Wo Recht auf Wirtschaft trifft: Wie können Sie sich an einem Antidumpingverfahren beteiligen?

Als Betroffener von einem Antidumpingverfahren gilt es schnell zu handeln, um die kurzen Fristen der Europäischen Kommission einzuhalten und so alle Möglichkeiten nutzen zu können, sich am Verfahren zu beteiligen.

Zudem ist wichtig, dass man über solche Verfahren frühzeitig informiert ist. Schließlich ist zu befürchten, dass auf die betroffenen Waren in Kürze zusätzliche Zölle erhoben werden. Achten Sie hier auf die Definition der Waren in Textform. Nur diese sind betroffen. Sollten weitere Waren in der Zolltarifnummer umfasst sein, was möglich ist, müssen Sie sicherstellen, dass (vorläufige) zusätzliche Zölle nur auf die Waren erhoben werden, die in der neuen Verordnung genannt sind.

Damit Sie das in einem möglichen Verfahren tun können, geben wir Ihnen einen Überblick über diese Möglichkeiten der Beteiligung.

Die Einleitung eines Antidumpingverfahrens wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen werden in der Regel bezeichnet als „Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend [eines bestimmten Produkts mit einem bestimmten Ursprung]“. Diese Bekanntmachung legt einen bestimmten Produktbereich fest und grenzt das Produkt durch eine detaillierte Beschreibung des Produkts von anderen Produkten ab, beispielsweise durch einen HS-Code und einer chemischen Beschreibung. Dies bedeutet, dass für das dort genannte Produkt der Antidumpingzoll beantragt wurde und sich daher die Untersuchung im weiteren Verlauf des Verfahrens auf genau dieses Produkt erstreckt. Empfehlen können wir auch, sich an anderer Stelle, zum Beispiel bei German Trade and Invest (GTAI) zu informieren: Einen guten Überblick über laufende Verfahren und auch die Einleitung von neuen Verfahren veröffentlicht die Seite: www.gtai.de/de/trade.

Sind Sie von diesem Produktbereich betroffen, können Sie sich als sog. „interessierte Partei“ über die Plattform TRON.tdi (zu finden unter: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) registrieren lassen. TRON.tdi ist eine elektronische Plattform, die der Kommunikation zwischen den interessierten Parteien und der Europäischen Kommission in Antidumpingverfahren dient. Über diese Plattform erhalten interessierte Parteien dann Zugang zu elektronischen Akte, also auch zum Antrag und zu möglicherweise schon vorliegenden Anträgen und Stellungnahmen von anderen interessierten Parteien. Auch können über diese Plattform eigene Stellungnahmen hochgeladen werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass eine E-Mail-Benachrichtigung eingerichtet werden kann, sodass man bei neuen Dokumenten eine E-Mail mit diesem Hinweis erhält.

Beim Hochladen eigener Stellungnahmen ist zu beachten, dass in der Regel zwei Versionen hochgeladen werden. Eine offene Version wird allen anderen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt, während eine vertrauliche Version nur der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden kann.

Um den Vorwurf des Dumpings zu untersuchen, werden der Europäischen Kommission eine Reihe von höchst geheimen Geschäftsdaten übermittelt. Diese beinhalten üblicherweise eine genaue Aufschlüsselung der Preiskalkulation hinsichtlich der Einkaufskosten des Materials, Arbeitskosten und Gewinnmargen etc. Ebenso können auch Details vom Herstellungsprozess oder Rezepturen umfasst sein. Auch werden weitere Daten durch die Angabe von Lieferanten, Kunden und die Einschätzung eigener Marktanteile sowie eigene Recherchen über den Markt an sich offengelegt. Damit diese brisanten Informationen nicht allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden und die Konkurrenz so erhebliche Wettbewerbsvorteile erhalten würde, kann die Europäische Kommission gebeten werden, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Dann muss aber eine offene Version hochgeladen werden, zu der die anderen interessierten Parteien Zugang erhalten, damit diese die Möglichkeit haben auch auf diese Stellungnahme eingehen zu können. In der offenen Version können dann geheime Geschäftsdaten geschwärzt werden.

Es besteht ferner für interessierte Parteien die Möglichkeit Anmerkungen zu Stellungnahmen anderer Parteien bzw. zum Antragssteller zu machen. Zudem kann auch eine Anhörung beantragt werden. Auch hier gilt es die kurzen Fristen zu beachten. Im Rahmen der Anhörung hat dann die interessierte Partei die Möglichkeit vor den zuständigen Mitgliedern des Fallteams seine Ansicht darzulegen. Diese Anhörungen sind dann nicht öffentlich.

Sind Sie von einem Antidumpingzoll betroffen oder möchten Sie sich an einem Verfahren beteiligen: Sprechen Sie uns an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).

[Impressum](#)